

alte zu lösen helfen wird. In diesem Zusammenhang soll darauf allerdings nicht weiter eingegangen werden¹⁰⁰⁾.

Wir haben uns vielmehr der eingangs gestellten Frage zuzuwenden, wie es möglich war, daß Grimoald hingerichtet worden ist, gleichwohl sein Sohn in einer zur öffentlichen Rezitation bestimmten Totenliste als austrasischer König figuriert. Vielleicht haben uns die bisher erzielten Ergebnisse einer Beantwortung dieser Frage nähergebracht. Wir haben gesehen, daß es sich bei der Königsliste des Diptychons um einen einheitlich konzipierten Katalog der austrasischen Könige von Childebert II. bis auf Childebert (III.) handelt. Wir dürfen annehmen, daß der Katalog mit der Auslassung Dagoberts I. auf Grimoalds Unbehagen gegenüber diesem Namen Rücksicht nimmt; wir glauben ferner zu wissen, warum die Liste mit dem Namen Childeberts II. einsetzt, und warum sie den Sigiberts II. verschweigt. Ist es möglich, daß die Namenliste von einer Person zusammengestellt worden ist, die den Ereignissen von etwa 662 bereits fern gestanden hat? In Frage käme für eine derartige Traditionspflege natürlich die Seitenlinie der Pippiniden, die nach der

¹⁰⁰⁾ Zwei Punkte verdienen besonders hervorgehoben zu werden: 1. Die Adoption Childeberts II. ist mit einer Thronsetzung und einer Herrschaftsübertragung verbunden. Die letztere wird später durch die Speerübergabe wiederholt. 2. Die Adoptionsformel enthält eine Klausel, nach der der Adoptierte auch nach der Geburt von Kindern des Adoptivvaters seinen Erbanspruch nicht einbüßt. Zwar kann diese Klausel bei der Adoption Childeberts durch Sigibert III. fortgefallen sein, doch ist es keineswegs ausgeschlossen, daß Grimoald eine ähnliche Bestimmung auch für seinen Sohn durchzusetzen vermochte (wobei sein Vertragspartner weniger der noch sehr junge König Sigibert als vielmehr der austrische Adel gewesen sein dürfte). Die weitverbreitete Meinung, nach der Geburt Dagoberts II. sei die Adoption und der Erbanspruch Childeberts hinfällig geworden, die übrigens schon von Sigibert von Gembloux vertreten wurde (vgl. K r u s c h S. 437 u. AA SS Febr. 1 [1658] S. 230), wird durch den Vergleich mit dem Vorgang in Pompierre jedenfalls sehr in Frage gestellt. Vielleicht erklären sich auf diese Weise auch die sich widersprechenden Datierungen der Weißenburger und der Stabloer Urkunde (vgl. o. Anm. 30): Nach dem Tode Sigiberts III. legte sich Grimoald zunächst — wenigstens nach außen hin — auf keinen der beiden Kandidaten fest. Nachdem er sich dann der Zustimmung der austrasischen Großen versichert hatte — was einige Zeit in Anspruch genommen haben dürfte —, wurde Dagobert in sein Exil geschickt. Bei dem legitimistischen Denken der Zeit, dem — mit Einschränkung — auch Grimoald selbst verhaftet war, ist es äußerst unwahrscheinlich, daß der austrische Adel das Königtum Childeberts akzeptiert hätte, wenn bei der Adoption — wie Sigibert von Gembloux wissen will — festgestellt worden wäre, sie sei bei der Geburt eines Erben als aufgehoben anzusehen. Eine Klausel, wie sie Childebert II. in Pompierre zugestanden wurde, würde die Ereignisfolge nach 656 zweifellos besser verständlich machen. Die hier angeschnittene Frage verdiente eine umfassende Untersuchung.